



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870  
Telefax: (43 01) 4000 99 38870  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-001/016/14666/2016-13  
M. K.

Wien, am 16. Februar 2017

Geschäftsabteilung: VGW-A

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter MMag. Dr. Böhm-Gratzl über die Beschwerde des M. K., zuletzt wohnhaft in H.-gasse, W., vertreten durch Rechtsanwalt, vom 17.11.2016 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 24.10.2016, ZI. MBA ... - S 11400/15, betreffend eine Übertretung des § 159 Abs. 2 Z 7 iVm § 121 Abs. 1 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, idF BGBl. I Nr. 174/2013

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit o.a. Bescheid wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 zur Last gelegt und wurde über ihn eine Geldstrafe iHv EUR 30.000,- bzw. im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von elf Tagen und vier Stunden verhängt. Zugleich wurde ausgesprochen, dass die „C. KG“ (nunmehr: „E. KG“) für die über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe, die Verfahrenskosten und für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand hafte.

Hiegegen erhob der – anwaltlich vertretene – Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17.11.2016 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Abstand und legte den bezughabenden Verwaltungsakt dem erkennenden Gericht (einlangend am 28.11.2016) vor.

Der Beschwerdeführer ist laut Pressemeldungen am 21.1.2017 verstorben. Diese Mitteilung wurde allen Verfahrensparteien mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom jeweils 2.2.2017 nachweislich zur Kenntnis gebracht und wurde ihnen Gelegenheit gegeben, binnen einer Woche ab Zustellung hiezu Stellung zu nehmen.

Mit Eingabe vom 8.2.2017 bestätigte der Beschwerdeführervertreter den Todesfall und beantragte, das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Mit Eingabe vom 9.2.2017 teilte die belangte Behörde – unter Beischluss eines Auszuges aus dem Zentralen Melderegister und aus der Versicherungsdatenbank – schriftlich mit, dass der Beschwerdeführer am 21.1.2017 verstorben sei und sich die belangte Behörde nun für die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens ausspreche.

Das Verwaltungsgericht Wien hat hierzu erwogen:

Der Tod des Beschwerdeführers bildet gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einen Strafaufhebungsgrund (vgl. VwGH 25.6.1932, A 539/30).

Eine Bestrafung juristischer Personen – insbesondere jener, für welche der Beschwerdeführer als außenvertretungsbefugtes Organ tätig war – ist dem Verwaltungsstrafrecht fremd (vgl. etwa *Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, § 9 VStG Rz 3 [Stand 1.7.2013, rdb.at]).

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war.

Zum Revisionsausspruch:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung der hier zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal auch die Gesetzeslage eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053; 3.7.2015, Ra 2015/03/0041).

**B e l e h r u n g**

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung des Erkenntnisses dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung des Erkenntnisses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

MMag. Dr. Böhm-Gratzl

Richter